

Die Bundesunterstützung bedürftiger Greise

Autor(en): **Ammann, W.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung**

Band (Jahr): **10 (1932)**

Heft 4

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-722960>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Bundesunterstützung bedürftiger Greise.

Seit 1919 ringt die Schweiz um eine zeitgemäße Lösung der Altersversorgung. Die bundesrätliche Botschaft betreffend „Einführung des Gesetzgebungsrechtes über die Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung und betreffend die Beschaffung der für die Sozialversicherung erforderlichen Bundesmittel“ vom 21. Juni 1919 bildet den Ausgangspunkt.

Neben den auf Schaffung der verfassungsmäßigen Grundlagen gerichteten Anstrengungen gingen Bestrebungen einher, durch eine Übergangsbestimmung zur Bundesverfassung oder auf anderem Wege vorläufig für die bedürftigen Greise zu sorgen. Bundesrat und Bundesversammlung machten ihre Stellungnahme stets von der Prüfung der Frage abhängig, ob die vorgeschlagene Altersfürsorge das Zustandekommen der Versicherung gefährde oder nicht.

So hat der Ständerat vor 10 Jahren einen Antrag Usteri-Schöpfer abgelehnt, wonach der Bund aus der fiskalischen Belastung des Tabaks einen jährlichen Beitrag von 10 Millionen Franken für die Gewährung von Beiträgen an die mehr als 70 Jahre alten, bedürftigen, aber nicht armengeössigen Schweizer und Schweizerinnen leisten sollte. Dagegen hat der Nationalrat am 27. März 1924 ein Postulat Mächler angenommen, zu prüfen, wie der Bund in Verbindung mit den Kantonen und wohlthätigen Gesellschaften bedürftigen und würdigen alten Schweizern und Schweizerinnen helfen könnte. In seinem Nachtragsbericht „betreffend die Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung“ vom 23. Juli 1924 lehnte der Bundesrat eine Übergangsweise Fürsorge für bedürftige Greise in Verbindung mit der Verfassungsrevision ab, fand aber den „Gedanken ernstlicher Erwägung wert, ob nicht solchen Personen bis zum Inkrafttreten eines Versicherungsgesetzes aus Bundesmitteln eine bescheidene Hilfe gewährt werden könnte. Es könnte, allenfalls in Verbindung mit den Kantonen, in

der Form einer Subventionierung gemeinnütziger Institutionen, wie zum Beispiel der Stiftung für das Alter, geschehen, die dadurch in die Lage versetzt würden, ihre schon jetzt wertvolle Unterstützungstätigkeit zu verbessern.“

Es vergingen noch beinahe fünf Jahre, die mit dem Kampf um die Verfassungsrevision und der Vorbereitung eines Ausführungsgesetzes ausgefüllt waren, bis der Bundesbeschluss über die Unterstützung bedürftiger Greise vom 16. März 1929 zustande kam. Dadurch wurde „der Bundesrat ermächtigt, bis zum Inkrafttreten eines Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, längstens aber für die Dauer von 4 Jahren, der Schweizerischen Stiftung für das Alter eine jährliche Bundessubvention zu Lasten der Verwaltungsrechnung des Bundes auszurichten. Die Subvention darf die Hälfte der Einnahmen der Stiftung im Vorjahre, sowie den Betrag von 500,000 Franken jährlich nicht übersteigen.“ In den vier Jahren 1929—1932 ist eine jährliche Bundessubvention von 500,000 Fr. dem Direktionskomitee der Stiftung ausbezahlt worden, das sie auf die kantonalen Komitees gemäß den vom Bund aufgestellten Richtlinien verteilte. Der Bundesrat übt die Aufsicht über die Verwendung der Subvention durch die Stiftung mittels zweier Vertreter im Direktionskomitee und jährlicher Genehmigung von Bericht und Rechnung aus. Ebenso sind die Kantonsregierungen berechtigt, einen Vertreter in das kantonale Komitee der Stiftung zu entsenden.

Die Ablehnung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung in der Volksabstimmung vom 6. Dezember 1931 hat die Voraussetzung des Bundesbeschlusses, daß demnächst die eidgenössische Versicherung in Kraft treten könne, hinfällig werden lassen. Auf der andern Seite haben die durch die Fürsorgeinitiative neu belebten Bemühungen, die vorläufige Altersfürsorge durch eine Übergangsbestimmung in der Verfassung zu ordnen, noch kein praktisches Ergebnis gezeitigt.

Da die Stiftung „Für das Alter“ außerstande wäre, nach Wegfall der Bundessubvention ihre bisherige Unterstützungstätigkeit voll aufrecht zu erhalten, die bedürftigen Greise aber nicht das Opfer politischer Meinungsverschiedenheiten sein sollten, schlägt der Bundesrat in seiner Botschaft vom 15. November 1932 die *V e r l ä n g e r u n g* d e s *B u n d e s b e s c h l u s s e s* über die Unterstützung bedürftiger Greise „für die Jahre 1933 und 1934, längstens aber bis zum Inkrafttreten einer vorübergehenden Alters- und Hinterlassenenfürsorge des Bundes“, vor. Leider hat sich der Bundesrat, trotz der Verdoppelung der Zahl der von der Stiftung unterstützten Greise und Greisinnen und trotz der durch die Wirtschaftskrise verschärften Lage, nicht dazu entschließen können, zu der dringend notwendigen Erhöhung der Bundessubvention Hand zu bieten. Es wäre eine schöne Kundgebung der Bundesversammlung, wenn sie durch eine Erhöhung der Subvention ihren entschlossenen Willen dartun würde, besser als bis anhin für die bedürftigen Greise zu sorgen.

Dr. W. Ammann,

Zentralsekretär der Stiftung „Für das Alter“, Zürich.

Une nouvelle tâche.

Un cri d'alarme.

Le numéro de septembre de „Pro Senectute“ contient un article du comité de direction de la Fondation „Pour la Vieillesse“. On constate que le nombre des vieillards aidés par les comités cantonaux de la fondation a passé de 2434 en 1920 à 23,000 en 1932. En plus, que la diminution du produit de la collecte, comparée au produit des années 1929 et 1931 „n'est pas faite pour atténuer les craintes et les soucis provoqués par la situation économique actuelle“.

Les craintes du comité de direction sont malheureusement trop fondées, et je me permets d'ajouter aux argu-